

METALPRODEX
Elektronische Handelsplattform
Nutzungsbedingungen

2017-03-21

Inhaltsverzeichnis

Verweise	3
Abschnitt 1: Begriffsdefinitionen	4
Abschnitt 2: Eingangsbestimmungen	6
Abschnitt 3: Zulassung	7
3.1. Antrag und Erteilung einer Zulassung	7
3.2. Voraussetzungen für den Handel	7
3.3. Zugangsdaten.....	8
3.4. Mitteilungspflicht.....	9
3.5. Einschränkung und Beendigung der Zulassung	9
Abschnitt 4: Geschäftsbetrieb.....	10
4.1. Handelstag und Handelszeiten.....	10
4.2. Maßnahmen bei technischen Problemen	10
4.3. Einlagerung	11
4.4. Verfügungssperre und Auslagerung	12
4.5. Auftrag	12
4.6. Kontrakt	14
4.6.1. Zustandekommen	14
4.6.2. Abwicklung	15
4.6.3. Erfüllung	16
4.6.4. Rückabwicklung	16
Abschnitt 5: Daten und Datenschutz	18
Abschnitt 6: Haftung	19
Abschnitt 7: Schlussbestimmungen.....	20
7.1. Geltendes Recht, Gerichtsstand	20
7.2. Internationales Schiedsvereinbarung	20
7.3. Bekanntmachungen	20
7.4. Ergänzungen und Änderungen der Nutzungsbedingungen	20

Verweise

Im Rahmen dieses Dokumentes werden die folgenden Dokumente unter der jeweiligen Verweis-Nr. in der jeweils aktuell gültigen Version referenziert.

Verweis-Nr.	Beschreibung
[1]	METALPRODEX Produktspezifikation
[2]	METALPRODEX Kontraktsspezifikation
[3]	METALPRODEX Zulassungsantrag zur Handelsplattform
[4]	METALPRODEX Gebührenordnung
[5]	METALPRODEX Technische Voraussetzungen
[6]	METALPRODEX Zertifizierte Lagerhäuser
[7]	METALPRODEX Antrag auf Verfügungssperre

Abschnitt 1: Begriffsdefinitionen

METALPRODEX bietet für Käufer und Verkäufer von Metallen eine elektronische Handelsplattform an. METALPRODEX vermittelt dabei zwischen Käufer und Verkäufer den Abschluss eines Vertrages („Kontrakt“) auf Basis von Aufträgen für Kauf und Verkauf von Metallen.

Dieses Dokument beschreibt die Handelsordnung der METALPRODEX Metallhandelsplattform. Diese Handelsordnung ist verpflichtend für Verkäufer und Käufer von Metallen bei der Nutzung der METALPRODEX Handelsplattform.

Nachfolgend findet sich eine Liste der in diesem Dokument verwendeten Begriffe.

“METALPRODEX”	Die METALPRODEX GmbH, registriert beim Amtsgericht Stendal unter der Handelsregisternummer HRB 20997 mit Geschäftssitz in 06112 Halle, Magdeburger Str. 23 ist der Betreiber der Handelsplattform.
“Lagerhaus”	Die Abwicklung der physischen Aspekte des Kontraktes erfolgt über zertifizierte Lagerhäuser, welche in [6] gelistet sind und nicht von METALPRODEX betrieben werden. Der Handelsteilnehmer muss bei dem Lagerhaus registriert sein.
“Handelsplattform”	Elektronisches Handelssystem zur Vermittlung von Kontrakten zwischen Verkäufer und Käufer von Metall, betrieben von METALPRODEX.
“Handelsteilnehmer”	Verkäufer, welche bei METALPRODEX und dem Lagerhaus registriert und zum Handel auf der METALPRODEX Metallhandelsplattform zugelassen sind sowie Käufer, welche bei METALPRODEX und zum Handel auf der METALPRODEX Metallhandelsplattform zugelassen sind. Handelsteilnehmer sind Unternehmer als natürliche oder juristische Personen.
“Produkt”	Metall welches auf der Handelsplattform gekauft oder verkauft werden kann. Details dazu finden sich in der Produktspezifikation [1].
“Ware”	Konkrete Ausprägung eines Produktes, welche sich in einem Lagerhaus befindet und dem eine Identifikationsnummer zugeordnet ist.
“Einlagerung”	Prozess der Einlieferung von Ware durch den Verkäufer in ein Lagerhaus.

“Auslagerung”	Prozess der Abholung von Ware durch den Käufer aus einem Lagerhaus.
“Auftrag”	Verkaufsauftrag über eine Menge von Ware, die mit einer Verfügungssperre für METALPRODEX belegt ist bzw. Kaufauftrag über eine Menge von Ware.
“Kontrakt”	Kaufvertrag zwischen Käufer und Verkäufer über eine Menge von Ware zu bestimmten Konditionen, welcher aus übereinstimmenden Aufträgen zu Stande kommt entsprechend METALPRODEX Nutzungsbedingungen. Details zu möglichen Kontrakten finden sich in der Kontraktsspezifikation [2].
“Verfügungssperre”	Eine Verfügungssperre hindert den Handelsteilnehmer daran, die Ware aus dem Lagerhaus auszulagern im Falle eines Doppelverkaufs. Eine Verfügungssperre wird nur für einen beschränkten Zeitraum eingerichtet und nach Erreichen des Ablaufdatums aufgehoben.
„LME“	London Metal Exchange, London, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland (kurz: Vereinigtes Königreich)
„Komplettpreis“	Der finale Preis zu dem Ware gehandelt wird. Der Komplettpreis wird gebildet aus der Summe seiner Preiskomponenten welche für gewöhnlich aus dem Basispreis und einer oder mehreren Prämienpreiskomponenten bestehen.
„Prämienpreis“ oder „Prämie“	Eine Preiskomponente des Komplettpreises. Üblicherweise erlaubt die Prämie eine Handelspanne während die Basispreiskomponente das Risikomanagement durch Hedging unerstützt.
„Basispreis“ oder „LME-Preis“	Eine Preiskomponente des Komplettpreises. Der Basispreis orientiert sich an dem offiziellen Preis einer Derivatensbörse um Risikomanagement durch Hedging zu ermöglichen.

Abschnitt 2: Eingangsbestimmungen

METALPRODEX betreibt keine eigenen Lagerhäuser und ist auch nicht Eigentümer der darin gelagerten Waren. METALPRODEX schließt lediglich Kooperationsverträge mit den Betreibern der Lagerhäuser ab und bietet Handelsteilnehmern die Möglichkeit, ihre Ware auf der Handelsplattform zum Verkauf anzubieten bzw. Ware zu kaufen, welche sich in den Lagerhäusern befindet und zum Verkauf freigegeben wurde.

Die Sprache auf der Handelsplattform ist Englisch. Dies gilt für alle Benutzeroberflächen der Handelsplattform, alle Dokumente sowie schriftliche, mündliche und elektronische Kommunikation jeder Art.

Abschnitt 3: Zulassung

3.1. Antrag und Erteilung einer Zulassung

Ein Antrag auf Zulassung zur Handelsplattform ist in Form folgender Dokumente vom Handelsteilnehmer einzureichen: Zulassungsantrag [3]. Nach Prüfung des Antrages durch METALPRODEX und Erteilung einer Zulassung ist der Handelsteilnehmer berechtigt, auf der Handelsplattform die in der Produktspezifikation [1] beschriebenen Produkte gemäß der Kontraktsspezifikation [2] zu handeln.

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung und Aufrechterhaltung einer Zulassung für die Nutzung der elektronischen Handelsplattform.

METALPRODEX wird dem Antragsteller nach erfolgter Prüfung binnen 8 Wochen die Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung des Antrags schriftlich mitteilen. Bei erfolgreicher Zulassung wird METALPRODEX dem Antragsteller die Zugangsdaten für die elektronische Handelsplattform übermitteln.

Für die Nutzung der Handelsplattform fallen Gebühren gemäß der Gebührenordnung [4] an.

3.2. Voraussetzungen für den Handel

Die technischen Voraussetzungen zum Zugang zur Handelsplattform sind in [5] definiert.

Der Handelsteilnehmer muss die von METALPRODEX festgelegten technischen Anforderungen zum Anschluss an die Handelsplattform für die Dauer der Zulassung erfüllen. Im Fall von technischen Störungen ist METALPRODEX ein Ansprechpartner des Handelsteilnehmers zu benennen. Der Handelsteilnehmer hat geeignete Maßnahmen zur Notfallplanung und –bewältigung in Bezug auf dessen Infrastruktur zu treffen.

Für den Zugang zur Handelsplattform wird vorausgesetzt, dass selbige dadurch nicht beeinträchtigt wird. METALPRODEX ist in der Lage, den von den einzelnen Handelsteilnehmern auf der Handelsplattform erzeugten Einfluss zu messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen zu begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit, der Aufrechterhaltung eines geordneten Handels oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.

METALPRODEX wird das Recht eingeräumt die Konfigurationen und Netzwerkparameter der Handelsteilnehmer jederzeit zu überprüfen und die Korrektur abweichender Werte zu verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss der Handelsteilnehmer in der von METALPRODEX vorgegebenen Zeit seine Teilnehmer-Frontend-Installation entsprechend den Vorgaben von METALPRODEX (siehe [5]) auf den geforderten technischen Stand bringen.

Der Handelsteilnehmer ist auf Anforderung verpflichtet, METALPRODEX für technische Überprüfungen den Zugriff auf die zur Anbindung an das EDV-System eingesetzte technische Infrastruktur zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit geschützte Daten betroffen sind.

Es obliegt jedem Handelsteilnehmer sicherzustellen, dass der Handelsteilnehmer zur Anbindung an die Handelsplattform und zur Durchführung von Handel gemäß der für den Handelsteilnehmer geltenden Gesetze und Vorschriften berechtigt ist.

3.3. Zugangsdaten

Die Zugangsdaten zur elektronischen Handelsplattform bestehen aus den Komponenten Benutzerkennung, Passwort und Einmal-Passwort-Generator (OTP – „One Time Pass“).

Der Benutzerkennung wird von METALPRODEX festgelegt.

Das Passwort wird vom Handelsteilnehmer festgelegt. METALPRODEX sendet dazu an den Handelsteilnehmer einen Link auf ein Formular an die E-Mail Adresse, welche im Zulassungsantrag zur Handelsplattform [3] angegeben wurde.

Der Einmal-Passwort-Generator wird von METALPRODEX ausgegeben und besteht wahlweise aus einem physischen Gerät oder einer Anwendung für bestimmte Mobiltelefone oder andere Mobilgeräte. Das physische Gerät ist Eigentum von METALPRODEX und bei Beendigung der Zulassung an METALPRODEX auf Kosten des Handelsteilnehmers zurückzugeben. Die Anwendung zur Erzeugung des Einmal-Passwortes wird einem Dritten gehören. Der Händler ist verpflichtet, alle METALPRODEX Einmal-Passwort Komponenten von der Anwendung zu entfernen, sobald die Zulassung zur Nutzung der Plattform beendet werde.

Die Zugangsdaten dienen der Authentifizierung des Handelsteilnehmers gegenüber der Handelsplattform, sowie zur Autorisierung des Handelsteilnehmers zur Nutzung von Funktionen der Handelsplattform in Abhängigkeit der beauftragten Leistungen des Handelsteilnehmers (siehe [4] Gebührenordnung). Die Zugangsdaten sind vom Handelsteilnehmer vor dem Zugriff Dritter zu sichern und dürfen ausschließlich vom Handelsteilnehmer benutzt werden. Die Nutzung der Handelsplattform für die Übermittlung von Eingaben, die der Vorbereitung und dem Abschluss von Kontrakten dienen, ist ausschließlich den zugelassenen Handelsteilnehmern gestattet.

Bei der Nutzung der Handelsplattform werden zur Authentifizierung an verschiedenen Stellen Benutzerkennung, Passwort und das Einmal-Passwort abgefragt.

Sofern ein Handelsteilnehmer eine juristische Person ist, können auf Antrag persönliche Benutzerkennungen, Passwörter und Einmal-Passwort-Generatoren für alle Personen ausgestellt werden, die Zugang zur Handelsplattform erhalten sollen. Die Namen der

Personen und die Benutzerkennungen sind METALPRODEX im Zulassungsantrag zur Handelsplattform [3] mitzuteilen.

Schäden, welche METALPRODEX durch missbräuchliche Benutzung der Zugangsdaten entstehen, sind durch den Handelsteilnehmer zu erstatten.

3.4. Mitteilungspflicht

Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, METALPRODEX alle Änderungen der Daten, die unter [3] erfasst wurden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Handelsteilnehmer ist gegenüber METALPRODEX verpflichtet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen schriftlich anzuzeigen.

3.5. Einschränkung und Beendigung der Zulassung

METALPRODEX ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens berechtigt, die Zulassung des Handelsteilnehmers, auch fristlos, einzuschränken oder zu beenden. Dies insbesondere dann, wenn:

- ein ordnungsgemäßer Handel durch den Handelsteilnehmer zeitweilig bzw. dauerhaft gefährdet oder wenn dies zum Schutz der anderen Handelsteilnehmer oder von METALPRODEX geboten erscheint,
- sich der Handelsteilnehmer mit Zahlungspflichten gegenüber METALPRODEX in Verzug befindet,
- der Handelsteilnehmer seine Pflichten aus Kontrakten nicht erfüllt,
- über das Vermögen des Handelsteilnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder
- der Handelsteilnehmer gegen sonstige Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen verstößt.

Im Rahmen der Gebührenordnung [4], kann der Handelsteilnehmer seine Zulassung einschränken oder beenden, sofern dadurch nicht die Abwicklung, Erfüllung bzw. Rückabwicklung bereits zu Stande gekommener Kontrakte beeinträchtigt wird.

Die Einschränkung oder Beendigung der Zulassung sowie deren Wirksamwerden ist dem jeweils anderen Teil ausdrücklich zu erklären.

Bei Beendigung der Zulassung ist der verwendete Einmal-Passwort-Generator an METALPRODEX auf Kosten des Handelsteilnehmers zurückzugeben bzw. von den verwendeten Endgeräten zu löschen.

Abschnitt 4: Geschäftsbetrieb

4.1. Handelstag und Handelszeiten

Der Handel auf der Handelsplattform findet Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit bzw. mitteleuropäische Sommerzeit) statt. Diese Zeit ist als Handelszeit eines Handelstages definiert. Eine zusammenhängende Handelszeit ist als Handelstag definiert. Während der Handelszeit ermöglicht die Handelsplattform das Erstellen und Bearbeiten von Aufträgen, die Bearbeitung von Verfügungssperren, sowie das Vermitteln von Kontrakten. Außerhalb der Handelszeiten werden keine Kontrakte vermittelt.

An landesweiten deutschen und niederländischen Feiertagen findet kein Handel statt.

Außerhalb der Handelszeiten kann der Zugang des Handelsteilnehmers zur Handelsplattform jederzeit und ohne Vorankündigung eingeschränkt werden.

Der Handelsteilnehmer verpflichtet sich, während der Handelszeiten die telefonische Erreichbarkeit für METALPRODEX sicherzustellen. Die Erreichbarkeit ist dann gegeben, wenn mindestens ein Ansprechpartner für METALPRODEX zur Verfügung steht, um den ordnungsgemäßen Betrieb einer Handelsplattform und die Geschäftsabwicklung in der Handelsplattform sowie dem Lagerhaus sicherzustellen. Der Ansprechpartner muss die englische Sprache beherrschen.

4.2. Maßnahmen bei technischen Problemen

METALPRODEX kann jederzeit und ohne Vorankündigung auch während der Handelszeiten einzelne oder alle Funktionen der Handelsplattform außer Betrieb setzen, wenn ein ordnungsgemäßer Handel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz der Handelsteilnehmer geboten erscheint. METALPRODEX kann außer Betrieb gesetzte Funktionen jederzeit und ohne Vorankündigung wieder in Betrieb nehmen.

METALPRODEX kann die Zulassung zum Handel von einzelnen oder allen Handelsteilnehmern während der Handelszeiten jederzeit und ohne Vorankündigung aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Handel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz der anderen Handelsteilnehmer geboten erscheint.

Falls die Handelsplattform vorübergehend nicht funktionstüchtig ist, kann METALPRODEX den technischen Notstand erklären und alternative Handelsformen bestimmen. Diese Maßnahme endet mit Wiederaufnahme des regulären Betriebs.

METALPRODEX kann bei Ausfall eines Handelsteilnehmers in Absprache mit diesem die Eingabe von Daten in die Handelsplattform vornehmen („Trading On Behalf“). METALPRODEX überprüft in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der mitgeteilten aktiven Benutzerkennung und telefonisch übermittelter Einmal-Kennwörter.

„Trading On Behalf“ ist nur für den Fall einer nachweisbaren technischen Störung in der Sphäre des Handelsteilnehmers vorgesehen, die den Handelsteilnehmer temporär daran hindert, die elektronische Handelsplattform zu nutzen. „Trading On Behalf“ ist keine reguläre Option der Handelsteilnahme. METALPRODEX hat das Recht, die Zulassung eines Handelsteilnehmers zu beenden, wenn die „Trading On Behalf“-Regelung missbraucht wird. METALPRODEX entscheidet autark über den Gebrauch von „Trading On Behalf“.

4.3. Einlagerung

Bevor Ware auf der Handelsplattform zum Verkauf angeboten werden kann, müssen vom Verkäufer die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Ware wird vom Verkäufer in ein zugelassenes Lagerhaus eingeliefert (siehe [6]). Die Einlagerung ist vom Verkäufer mit dem Lagerhaus abzustimmen.
2. Die Ware entspricht der METALPRODEX Produktspezifikation (siehe [1]). Geeignete Hilfsmittel zum Nachweis sind Produzentenzertifikate oder Zertifikate von bestellten Gutachtern des Lagerhauses.
3. Der Verkäufer erklärt gegenüber dem Lagerhaus, dass eine bestimmte Menge der Ware, welche den vorgenannten Bedingungen sowie der METALPRODEX Kontraktsspezifikation [2] entspricht, auf der Handelsplattform gehandelt werden soll. Damit willigt der Verkäufer ein, dass auf diese Ware mit sofortiger Wirkung vom Lagerhaus eine Verfügungssperre von höchstens drei Monaten auf der Handelsplattform für METALPRODEX eingerichtet wird. Der Verkäufer füllt dazu das Dokument „METALPRODEX Hold Request“ [7] aus, unterschreibt das Dokument, und stellt es dem Lagerhaus zu.
4. Mit der Einwilligung zum Inkrafttreten der Verfügungssperre erklärt der Verkäufer, dass die betreffende Ware nicht Teil anderweitiger Verfügungen und frei von Ansprüchen Dritter ist.
5. Das Lagerhaus meldet die Einrichtung einer Verfügungssperre gegenüber METALPRODEX. Die Einrichtung der Verfügungssperre wird nach Abschluss von Schritt 3 innerhalb der Handelszeiten im Regelfall binnen 60 Minuten übermittelt, sonst am nächsten Handelstag. Der Status der Verfügungssperre ist jederzeit in der Handelsplattform einsehbar.

Alle erforderlichen Aktivitäten zur Erbringung des Nachweises zur Einhaltung der in der Produktspezifikation [1] und Kontraktsspezifikation [2] angegebenen Produkteigenschaften werden allein durch den Verkäufer in Abstimmung mit dem Lagerhaus beauftragt. Anfallende Kosten (inklusive Lagerkosten) und andere Aufwendungen sind vom Verkäufer zu tragen, bis einschließlich des Zeitpunktes der endgültigen Freigabe durch das Lagerhaus.

Erst nachdem alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Verkäufer die Ware auf der Handelsplattform zum Verkauf anbieten.

METALPRODEX behält sich das Recht vor, in regelmäßigen Abständen oder nach dem Zufallsprinzip eigene Qualitätskontrollen vorzunehmen. Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, in Abstimmung mit dem Lagerhaus Zugang zur Ware zu gewährleisten.

4.4. Verfügungssperre und Auslagerung

Wurde eine Verfügungssperre eingerichtet (siehe Abschnitt 4.3: [_Einlagerung](#)), ist eine Auslagerung, Umarbeitung, sonstige Verarbeitung oder der Verkauf der Ware außerhalb der Handelsplattform durch den Verkäufer solange nicht mehr möglich, bis die Verfügungssperre aufgehoben wurde.

Der Verkäufer kann den Status der Verfügungssperre seiner Waren in der Handelsplattform jederzeit einsehen.

Ist die Verfügungssperre eingerichtet, kann der Verkäufer über die Handelsplattform oder schriftlich gegenüber METALPRODEX erklären, dass die Verfügungssperre gelöst werden soll. Solange über die Ware noch kein Kontrakt zu Stande gekommen ist, wird METALPRODEX innerhalb der Handelszeiten die Aufhebung der Verfügungssperre gegenüber dem Lagerhaus sofort anweisen. Ist über die Ware bereits ein Kontrakt zu Stande gekommen, ist die Aufhebung der Verfügungssperre nicht mehr möglich.

Mit Erreichen des Ablaufdatums wird die Verfügungssperre automatisch aufgehoben.

4.5. Auftrag

Handelsteilnehmer können Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Ware abgeben. Aufträge werden während der Handelszeiten im Regelfall binnen 60 Sekunden, sonst unverzüglich prozessiert und damit für andere Handelsteilnehmer sichtbar. Außerhalb der Handelszeiten kann die Sichtbarkeit für andere Handelsteilnehmer eingeschränkt werden.

Ein Auftrag wird durch folgende Parameter definiert, welche alle zwingend angegeben sein müssen:

- Die Ware entspricht den METALPRODEX Produktspezifikationen [1] und Kontraktsspezifikationen [2] mit der Definition von Menge (in metrischen Tonnen, mt), Handelsplatz und Zollstatus.
- Die Kontraktlaufzeit entspricht der Kontraktsspezifikation [2].
- Ein Indikator, ob zeitlich versetzte Kontrakte aus Teilmengen des Auftrags erwünscht sind („All-Or-None“).
- Die Prämium-Preisgrenze.

- Optional: Der Auftrag an METALPRODEX und das Lagerhaus eine neue Verfügungssperre zu erstellen, um eine Fortführung des Handels auf der Plattform zu ermöglichen (nach Erfüllung des Kontraktes).

Verkaufsaufträge sind gekennzeichnet durch einen Prämien-Mindestpreis, zu dem ein Verkauf stattfinden soll. Verkaufsaufträge können nur für Ware eingestellt werden, für die eine Verfügungssperre für METALPRODEX existiert und in der Handelsplattform verarbeitet wurde, sowie für die noch keine anderweitigen Verkaufsaufträge platziert wurden. Leerverkäufe („Short Selling“) von Ware, die nicht eingelagert ist, sind weder erlaubt noch technisch möglich, da der Handel auf der Handelsplattform METALPRODEX nur erlaubt ist, wenn eine Bestätigung über die eingelagerte Ware im Lagerhaus bei METALPRODEX eingegangen ist. Bei Verkaufsaufträgen besteht kein Anspruch darauf, die Ware überhaupt bzw. an einen bestimmten Käufer oder eine Käufergruppe zu verkaufen.

Verkaufsaufträge werden durch den Zollstatus gekennzeichnet, welcher von dem Lagerhaus übermittelt wird. Solange die Ware noch nicht verzollt ist, wird die Ware als „unverzollt“ im System geführt. Ist die Ware verzollt, so gilt die Verzollung nur für das jeweilige Land oder den Wirtschaftsraum, in dem sich die Ware zum Zeitpunkt der Verzollung befindet.

Kaufaufträge sind gekennzeichnet durch einen Prämien-Höchstpreis, zu dem Ware gekauft werden soll. Kaufaufträge können nur innerhalb eines Handelslimits erstellt werden, welches für den Käufer durch METALPRODEX unter Einbezug von Daten aus Bonitätsprüfungen eingerichtet wurde und auf der Handelsplattform einsehbar ist. Bei Überschreiten des Handelslimit können keine Kaufaufträge mehr eingestellt werden. Bei Kaufaufträgen besteht kein Anspruch, Ware überhaupt bzw. von einem bestimmten Verkäufer bzw. Verkäufergruppe zu erwerben.

Bei Kaufaufträgen ist zu kennzeichnen, ob der Käufer erwartet, dass die Ware bereits verzollt ist. In diesem Fall erfolgt die Kontraktbildung ausschließlich mit Verkaufsaufträgen, bei denen die Ware bereits verzollt ist. Erwartet der Käufer, dass die gekaufte Ware verzollt ist, so gilt dieser Zustand nur für das jeweilige Land oder den Wirtschaftsraum, in dem sich die Ware zum Kaufzeitpunkt befindet. Beim Transport der Ware in ein anders Land oder einen anderen Wirtschaftsraum wird der Zollstatus der Ware auf „unverzollt“ geändert.

Aufträge werden mit dem Status „offen“ („open“) gekennzeichnet, wenn dafür noch kein Kontrakt erstellt wurde. Wird für einen Auftrag ein Kontrakt erstellt, so wird die Menge des Auftrags um die Menge des Kontraktes reduziert. Ist die Menge des Auftrages grösser als „0“, aber kleiner als die anfängliche Menge, dann wird der Auftrag als „teilweise erfüllt“ („partially filled“) gekennzeichnet.

Erreicht die Menge des Auftrags den Wert „0“, wird der Auftrag als „in Bearbeitung“ gekennzeichnet und ist für andere Handelsteilnehmer nicht mehr sichtbar.

Handelsteilnehmer können erstellte Aufträge jederzeit bearbeiten, allerdings nur für die Menge an Waren, welche noch nicht in Kontrakten gebunden ist.

Aufträge können jederzeit vom Handelsteilnehmer selbst gelöscht werden, wenn dafür noch kein Kontrakt erstellt wurde. Wenn bereits eine Teilmenge des Auftrags in einem Kontrakt enthalten ist, kann der Auftrag nur für die Menge gelöscht werden, für die noch kein Kontrakt gebildet wurde. Der Auftrag wird dann als „gelöscht“ („deleted“) gekennzeichnet.

Aufträge können jederzeit und ohne Vorankündigung von METALPRODEX gelöscht werden, wenn ein ordnungsgemäßer Handel gefährdet oder wenn dies zum Schutz der anderen Handelsteilnehmer als notwendig erscheint. Der Auftrag ändert damit den Status in der Handelsplattform zu „gelöscht“ („deleted“). Zusätzlich kann sich der Handelsteilnehmer per E-Mail benachrichtigen lassen, dabei ist von einem Zeitverzug auszugehen.

Im Abstand von 2 Wochen, 1 Woche und 3 Tagen vor dem Ablaufdatum informiert METALPRODEX den Handelsteilnehmer über den bevorstehenden Ablauf einer Verfügungssperre mit der Option, die Verfügungssperre zu verlängern.

Beim Erreichen des Ablaufdatums der Verfügungssperre für METALPRODEX wird der Auftrag gelöscht und die Verfügungssperre für METALPRODEX aufgehoben. Die Ware ist damit nicht mehr auf der Handelsplattform verfügbar und als „gelöscht“ („deleted“) gekennzeichnet. Zusätzlich kann sich der Handelsteilnehmer per E-Mail benachrichtigen lassen. Dabei ist von einem Zeitverzug auszugehen.

Mit Erstellung eines Kaufauftrages entscheidet der Käufer, was nach dem Kauf und der Bezahlung mit der Ware geschehen soll:

- Option A: Für die gekaufte Ware wird nach Abschluss des Kontraktes eine Verfügungssperre für METALPRODEX eingerichtet. Die Ware kann damit nach Erfüllung des Kontraktes wieder auf der Handelsplattform verkauft werden. Der Käufer muss sich hierfür als Verkäufer bei dem Lagerhaus registrieren.
- Option B: Für die gekaufte Ware wird nach Erfüllung des Kontraktes keine Verfügungssperre für METALPRODEX eingerichtet. Der Käufer holt die Ware im Lagerhaus ab oder belässt sie dort nach eigenem Ermessen.

4.6. Kontrakt

4.6.1. Zustandekommen

Während der Handelszeiten vergleicht die Handelsplattform kontinuierlich die Parameter aller Aufträge. Stimmen die Parameter von Verkaufs- und Kaufaufträgen überein, wird die Handelsplattform für passende Aufträge Kontrakte erstellen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass für einen Auftrag überhaupt bzw. innerhalb einer bestimmten Zeit ein passender

Gegenauftrag existiert. Ein neuer Kontrakt erhält den Zustand „in Bearbeitung“ („working“). Ein Kontrakt ist auf der Handelsplattform als Transaktion („transaction“) einsehbar.

Ein Kontrakt stellt eine rechtsverbindliche Vereinbarung über den Kauf von Ware zwischen den Handelsteilnehmern dar. Der Auftrag bestimmt die Prämien-Preisgrenzen, zu welchem Verkäufer und Käufer die Ware handeln. Dabei werden die Prämien-Höchstpreise von Kaufaufträgen und die Prämien-Mindestpreise von Verkaufsaufträgen beachtet. Der Prämien-Kontraktpreis kann niedriger sein als der Prämien-Höchstpreis eines Kaufauftrages bzw. höher als der Prämien-Mindestpreis eines Verkaufsauftrages. Kontrakte kommen nur zwischen Aufträgen zu Stande, deren Parameter Produkt, Handelsplatz, Prämienpreis, Menge, „All-Or-None“ und Zollstatus übereinstimmen bzw. zueinander passen.

Ein Kontrakt weist den Komplettpreis aus, gebildet aus der Summe von Premienpreis und Basispreis wobei der initiale Kontrakt direkt nach seinem Zustandekommen vorerst nur den Prämienpreis ausweist. Die Handelsteilnehmer stimmen im Voraus zu, dass die Basispreiskomponente der 'Official Cash & Settlement'-Preis der LME ist und am nächsten LME Handelstag ermittelt wird. Der Komplettpreis und seine Komponenten Prämienpreis und Basispreis werden anschliessend in einem Kontraktzusatz verfügbar gemacht.

Bei Verkaufsaufträgen kann eine Warenmenge „All-Or-None“ verkauft werden. Aufträge mit dieser Kennzeichnung gehen nur dann in Kontrakte über, wenn sich ein oder mehrere Käufer finden, welche entsprechend passende Aufträgen erstellt haben, damit die Ware in ihrer Gesamtmenge verkauft wird. Entsprechendes gilt für die Anzahl der Verkäufe bei „All-Or-None“ Kaufaufträgen.

Nach Zustandekommen eines Kontraktes werden die Käufer und Verkäufer von Ware in der Handelsplattform benachrichtigt, indem sich der Zustand Ihrer Aufträge verändert. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Benachrichtigung durch die Handelsplattform per E-Mail. Dabei ist von einem Zeitverzug auszugehen.

Innerhalb eines Kontraktes kann ein und derselbe Handelsteilnehmer nicht gleichzeitig Käufer und Verkäufer der Ware sein.

4.6.2. Abwicklung

Nach Erstellung des Kontraktes werden folgende Mechanismen gestartet:

- Das rechtlich verbindliche Kontraktdokument (Transaktion) mit Informationen zur Handelsteilnehmern, zum Handel und zum Prämienpreis wird für beide Handelsteilnehmer verfügbar gemacht.
- Der Basispreis wird am nächsten LME-Handelstag ermittelt. Mit Ausnahme von Wochenenden und Feiertagen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland geschieht das für gewöhnlich am Folgetag, in Abhängigkeit vom offiziellen LME-Handelskalender.

- Ein Kontraktzusatz wird für die Handelsteilnehmer verfügbar gemacht, welches dein Komplettpreis und seine Komponenten Basispreis und Prämienpreis ausweist.
- Die Verfügungssperre für METALPRODEX wird aufgehoben.
- Zum Schutz des Verkäufers richtet das Lagerhaus für das Metall eine neue Verfügungssperre über die Ware mit Ablauffrist von 2 Handelstagen ein. Weder Käufer oder Verkäufer können die Ware physisch bewegen oder freigeben so lange die Verfügungssperre existiert.
- Der Kontrakt behält den Status „in Bearbeitung“ („working“).

Solange die Verfügungssperre für den Verkäufer im Kontraktstatus „in Bearbeitung“ („working“) existiert, darf die Ware nicht weiterverkauft oder aus dem Lagerhaus entfernt werden, bis die Ware bezahlt und die Verfügungssperre vom Lagerhaus entfernt ist.

Das Lagerhaus wird im Regelfall binnen 60 Sekunden, sonst unverzüglich innerhalb der Handelszeiten über das Zustandekommen des Kontraktes mit dem Status „in Bearbeitung“ („working“) benachrichtigt.

4.6.3. Erfüllung

Der Bezahlungsprozess wird vom Lagerhaus überwacht. Das schließt die Übertragung von Bankbestätigungen und Details der anwendbaren Umsatzsteuer, sowie Zolldetails ein. Die Verfügungssperre und die Endgültige Freigabe werden in Abhängigkeit von der Zahlungsbestätigung angewandt.

Der Käufer ist verpflichtet, den vollen Kaufpreis der Ware binnen zwei Handelstagen nach Zustandekommen des Kontraktes an den Verkäufer zu bezahlen.

Die Bestätigung über eine erfolgte Zahlung muss dabei bis 16:30 des übernächsten Handelstages nach der lokalen Zeit in Rotterdam beim Lagerhaus eingegangen sein, ansonsten gilt die Ware als nicht bezahlt und der Kontrakt wird rückabgewickelt.

Nach Bestätigung des Verkäufers über den Zahlungseingang oder eine sonstige Einigung mit dem Lagerhaus gilt der Kontrakt als „beendet“ („closed“). Damit wird die Verfügungssperre des Verkäufers aufgehoben und der Käufer kann über die Ware verfügen.

Wenn der Käufer zugestimmt hat, eine neue Verfügungssperre für METALPRODEX nach Beenden des Kontraktes einzurichten, richtet das Lagerhaus mit sofortiger Wirkung eine neue Verfügungssperre für METALPRODEX ein. Damit kann die Ware auf der Handelsplattform mit sofortiger Wirkung wieder verkauft werden.

4.6.4. Rückabwicklung

Ist binnen zwei Handelstagen nach Zustandekommen des Kontraktes der Kaufpreis nicht gezahlt oder zwischen den Handelsteilnehmern keine sonstige Einigung über die Abwicklung getroffen bzw. mitgeteilt worden oder ist der Verkäufer seiner Erklärung zur Verzollung der Ware nicht nachgekommen, wird der Kontrakt mit sofortiger Wirkung und ohne dass es einer weiteren Erklärung eines Handelsteilnehmers bedarf rückabgewickelt.

Durch die Rückabwicklung wird der Zustand vor Zustandekommen des Kontraktes wiederhergestellt. Eine Verfügungssperre mit der ursprünglichen Zeit zzgl. zwei Handelstagen für METALPRODEX wird wieder hergestellt, so dass die Ware sofort wieder per vorherigem Verkaufsauftrag gehandelt wird.

Im Falle der Rückabwicklung eines Kontraktes haftet der Handelsteilnehmer, der die Nichterfüllung zu vertreten hat, gegenüber dem anderen Handelsteilnehmer und METALPRODEX für alle dadurch jeweils entstehenden Kosten und Schäden.

Abschnitt 5: Daten und Datenschutz

METALPRODEX ist nach folgenden Maßgaben berechtigt, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Handelsplattform erhobenen Daten zu speichern und zu verwenden.

Die Daten werden in der Handelsplattform zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Vertragsverarbeitung, Vertragsumkehrung und dem Absetzen der Verträge von Aufträgen gespeichert. METALPRODEX speichert dabei Unternehmensdaten, Personendaten, Kontaktdaten und Handelsdaten, wie Preise und Waren. METALPRODEX trifft alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um den Zugriff Unberechtigter auszuschließen.

Bei der Erhebung, Veränderung, Verarbeitung, Übermittlung und Löschung der Daten werden die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt beachtet. Alle erhobenen Daten können von METALPRODEX an diejenigen Stellen weitergegeben werden, an welche eine Weitergabe durch das Gesetz zugelassen ist.

Die jeweiligen Preise für Kontrakte, das damit verbundene Handelsvolumen und die ihnen zugrundeliegenden Umsätze werden durch METALPRODEX mittels elektronischer Medien veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt anonym ohne Nennung der Handelsteilnehmer, gruppiert nach Produkten, Kontrakttypen, Lagerhäusern und Zollstatus.

METALPRODEX ist berechtigt, einen Dritten mit der Veröffentlichung solcher Daten zu beauftragen bzw. diese einem Dritten zu übertragen.

Die von METALPRODEX empfangenen Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für eigene Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte oder eine Verarbeitung der empfangenen Daten, soweit diese nicht für die Benutzung der Handelsplattform erforderlich ist, sowie jegliche Art der gewerblichen Nutzung dieser Daten, ist ohne vorherige Zustimmung von METALPRODEX nicht zulässig.

METALPRODEX kann Telefongespräche zum Zwecke des „Trading On Behalf“ jederzeit aufzeichnen. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres des Telefongesprächs, gelöscht.

Alle erhobenen Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zum Zwecke der Vertragsabwicklung verwendet. In Fällen, in denen andere Mittel oder Formen von Beweismitteln nicht zur Verfügung stehen, ist die Datennutzung ebenfalls zum Lösen von Streitfragen oder Beanstandungen genehmigt.

METALPRODEX und die Lagerhäuser [6] tauschen Daten zum Zwecke der Zulassung von Handelsteilnehmer sowie der Abwicklung des Metallhandels aus. Die Zustimmung zum

Datenaustausch durch den Handelsteilnehmer ist Voraussetzung für die Zulassung zur Handelsplattform. Der Handelsteilnehmer stimmt diesen Datenaustausch zu.

Abschnitt 6: Haftung

Ansprüche des Handelsteilnehmers gegen METALPRODEX auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Handelsteilnehmers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von METALPRODEX, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Nutzungsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Handelsteilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Pflichten haftet METALPRODEX nur für den typischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Handelsteilnehmers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Der Verkäufer ist für alle Beanstandungen bezüglich Produktqualität und Verpackung verantwortlich. Der Verkäufer hat die Verpflichtung die METALPRODEX Produktspezifikation vollständig einzuhalten. Der Verkäufer trägt die Kosten der Reklamationen des Käufers und die der damit verbundenen Streitigkeiten.

Der vorstehende Absatz gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von METALPRODEX, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

7.1 Geltendes Recht, Gerichtsstand

Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Handelsteilnehmer und METALPRODEX unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Unberührt hiervon bleibt die Bestimmung des Rechts, das auf den vermittelten Kontrakt zwischen den Handelsteilnehmern Anwendung findet.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Nutzungsverhältnis zwischen dem Handelsteilnehmer und METALPRODEX ist der Sitz von METALPRODEX.

Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Handelsteilnehmer und METALPRODEX bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Internationales Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist der Sitz von METALPRODEX. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Das materielle anwendbare Recht ist Deutsch.

7.3 Bekanntmachungen

Wichtige Änderungen, Neuigkeiten und Umgangsanleitungen werden an die Handelsteilnehmer durch Veröffentlichungen auf der METALPRODEX Webseite und das Nachrichtensystem direkt auf der METALPRODEX Handelsplattform übermittelt.

7.4 Ergänzungen und Änderungen der Nutzungsbedingungen

Ergänzungen und Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden elektronisch auf der METALPRODEX Website und dem Nachrichtensystem direkt auf der METALPRODEX Handelsplattform veröffentlicht. 14 Tage bevor diese Änderungen wirksam werden, sollen diese verbindlich bekanntgegeben werden. Es wird angenommen, dass der Handelsteilnehmer die neuen Änderungen akzeptiert, es sei denn dieser erhebt innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Ankündigung schriftlichen Einwand an METALPRODEX. METALPRODEX behält sich das Recht vor, die Zulassung des Handelsteilnehmers im Fall eines Einwandes von diesem Handelsteilnehmer zu widerrufen.